

Handhabung und Reform des Betreuungsgesetzes

von
Dr. Rolf Coeppicus

1995

VERLAG ERNST UND WERNER GIESEKING, BIELEFELD

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	1
A. Das Wort „Betreuung“	3
I. 1. Frage und Antwort	3
2. Die Doppelbelegung	3
3. Fälle von Verwechslungen und Mißverständnissen	4
II. Täuschungen und Schädigungen durch das Wort Betreuung	11
1. Mißverständnisse	11
a. Qualität der Anhörung	12
b. Täuschungen	12
c. Eingriffscharakter	13
d. Glaubwürdigkeit des Staates	13
2. Schäden	14
III. Schlußfolgerungen für die Praxis	15
1. Keine Verwendung des gesetzlichen Terminus	15
2. Notwendige Erläuterung in Beschlüssen	15
3. Praxis	16
IV. Die Gründe für die Wahl des Wortes Betreuung	16
1. Die verschiedenen Vorschläge	16
2. Stärkung der persönlichen Betreuung	17
3. Etymologische Bedeutung der Vorsilbe be-	17

4. Rollenbezeichnung	19
5. Vermeidung von Diskriminierung?	19
6. Faktische Pflege	20
V. Die Notwendigkeit der Änderung des Terminus	20
1. Keine Durchsetzung auf Dauer	20
2. Kein Ersatz für tatsächliche Pflege	21
3. Vorschlag	21
B. Das Wort „leben“	23
1. Eine weitere, falsche Wortwahl	23
2. Was meint das BtG mit „leben“?	25
3. Fehler und Schädigungen	25
C. Die „persönliche Betreuung“	27
I. Die „persönliche Betreuung“ nach dem BtG	27
II. Die Ungleichbehandlung	27
1. Fälle	28
2. Verwirklichung einer sozialen Maßnahme durch das BGB	29
III. Andere Möglichkeiten	29
1. Ehrenamtliche Helfer	29
a. Vermeidung von Ungleichbehandlung	29
b. Überqualifizierung	29
c. Schwierigere Angelegenheiten	30
d. Aufteilung der „Betreuung“	30
e. Besondere Qualifikation nicht erforderlich	30
f. Entlastung	31
2. Sind genügend Helfer zu finden?	31
a. Hilfe durch dieselbe Generation	31
b. Ablehnung	32
D. Ein Nachruf auf die Entmündigung	33
1. Positive Auswirkungen der Entmündigung – Fälle	33
2. Unsensible Handhabung	34
3. Fehler der Neuregelung	35
E. Der Sachverständige in Betreuungssachen – meist unnötig und für Betroffene schädlich	37
I. Der Sachverständige ist meist unnötig	37
1. Die Zwangsbegutachtung in Betreuungssachen	37

2.	Der Sachverständigenbeweis in den anderen Verfahrensordnungen	37
3.	Zusammenfassung	42
II.	Die Feststellung und Beurteilung der Sachverhalte in Betreuungssachen erfordert meist keine besondere Sachkunde	42
1.	a. Die Sachverhalte sind meist einfach	42
	b. Berufsanfänger	42
	c. Unzulässigkeit der Einholung eines Gutachtens bei feststehendem Sachverhalt	43
	d. Urteil des BGH vom 21. 5. 1991	44
2.	Auswertung von 200 Neueingängen in Betreuungssachen	44
	a. Eigene Handlungsfähigkeit oder keine Defizite	45
	b. Ambulante Hilfen reichen aus	46
	c. Einverständnis der Betroffenen	47
	d. Völlige Desorientiertheit	47
	e. Wahn, Alkoholvergiftung	49
	f. Zwangsweise Heimverschaffung	50
	g. Fehlende soziale Angepaßtheit	51
	h. Wenige unklare Fälle	51
3.	Zusammenfassung	52
	a. Gesamtergebnis	52
	b. Das Gesamtergebnis ist typisch	52
	c. Zusammenfassung	53
4.	Schlußfolgerungen für den Reformgesetzgeber	53
	a. aa. Notwendigkeit der Erstanhörung	53
	bb. Die derzeitige Praxis	54
	cc. Beweiserhebung ohne konkretes Beweisthema	55
	dd. Die Motive für die Praxis „Gutachten vor Anhörung“	55
	b. Wegfall der Zwangsbegutachtung	56
	c. Nichterforderlichkeit der üblichen Gutachten – die Fragen der <i>Bundesformulare</i> –	57
	d. Die Sachkunde fehlt nur in wenigen Fällen	59
	e. Psychiater sind als Sachverständige nicht sinnvoll	59

aa. Behinderungen und Defizite sind unübersehbar	60
bb. Schlüsse aus der Diagnose	61
cc. Fehlende Begründung für ihre Notwendigkeit	62
dd. Bisherige Rechtsprechung	62
ee. Das Fallmaterial der Rechtsmittelgerichte	63
ff. Erfahrungen aus dem früheren Recht	63
5. Die Gründe des Gesetzgebers für die Zwangsbegutachtung	64
a. Historische Gründe	64
b. Begutachtung in Entmündigungsverfahren	64
c. Kein sachlicher Grund	65
d. Die Motive des Gesetzgebers	66
e. Der Gesetzgeber kannte keinen Betroffenen	66
6. Ergebnis	67
III. Der Gutachter ist eine Gefahr für Betroffene	67
1. Die Tendenz der Sachverständigen	68
a. Die fehlende Kompetenz	68
b. Auf die medizinischen Fragen kommt es nicht an	69
c. Die hohe Zahl zurückgewiesener Anträge	71
d. Die zwangsweise Heimverschaffung	72
aa. Schluß direkt aus der Diagnose	72
bb. Heimpflegebedürftigkeit nur eine Frage des Geldes	73
cc. Fehlende Abwägung	73
dd. Ärzte für Heimverschaffung	75
2. Motiv der Haftungsvermeidung	76
3. Die innere Einstellung der Sachverständigen	76
4. Unterbringungsverfahren	77
5. Gutachten von Sozialarbeitern	77
IV. Die Tendenz der Vormundschaftsgerichte	78
1. Es ist einfacher, sich anzuschließen	79
2. Anerkannte Kapazitäten	79
3. Beleg durch Gründe von Entscheidungen	80
4. Logik des Gesetzes	81
5. Motive der Haftungsvermeidung	81
V. Ergebnis	82

F. Weitere Gründe zur Notwendigkeit der Erstanhörung	85
I. Das gesetzliche Regelverfahren	85
1. Die Handhabung der Praxis	85
2. Die Regelung des BtG	85
II. Praxis in anderen Verfahrensordnungen	87
III. Abweichungen von der BtG-Praxis.	87
IV. Weitere Gründe für die Erstanhörung	88
1. Vollständigere Tatsachenermittlung.	88
2. Vermeidung der Einführung falscher Tatsachen	88
3. Bestimmung des Beweisthemas	89
4. Schädigung Betroffener	91
a. Unterbleiben der Behandlung	91
b. Alkoholiker.	92
5. Verletzung des Selbstbestimmungsrechts.	93
6. Unterbringungssachen	93
a. Viele unnötige Unterbringungen	93
b. Betroffene sind bereits behandelt.	93
c. Keine Erkenntnisse aus der üblichen Umgebung	93
d. Terminsdruck	93
7. Entstehung unnötiger Kosten	94
a. Durch Einholung unnötiger Gutachten.	94
b. Durch Verfahrenspflegerbestellungen	94
c. Ergebnis	95
d. Durch unnötige Beweisfragen	95
e. Die Erstanhörung ist kanzleischonend	96
f. Durch unnötige Sozialberichte	96
V. Der Fall der Frau <i>Adelheid Streidel</i>	98
1. Der Sachverhalt	98
2. Beweis bereits durch die Anhörung möglich.	100
a. Berichtsfreudigkeit	100
b. Ergebnis	101
c. Ein Krankheitsverlauf wie früher	101
d. Medizinische Literatur	101
e. Berufserfahrung	102
f. Schlußfolgerungen	103
3. Das fehlende ärztliche Zeugnis.	104
4. Schlußfolgerungen aus dem Fall <i>Streidel</i>	105

a. Die Schäden zum Nachteil von Frau <i>Streidel</i>	105
b. Distanzierung gegenüber psychisch Kranken	105
c. Die gesetzlichen Regelungen haben Frau <i>Streidel</i> geschädigt.	106
aa. Erste Schlußfolgerung	106
bb. Zweite Schlußfolgerung.	107
d. Notwendigkeit von Gesetzesänderungen	108
e. Gewalttaten psychisch Kranker	108
5. Beschämende Dauer des Verfahrens.	109
6. Versagen der Sozialkontrolle	109
VI. Der Fall des Herrn Beh.	110
1. Der Sachverhalt	110
2. Unsensible Sachbearbeitung	111
3. Entbehrliche Begutachtung	112
G. Der Verfahrenspfleger	113
I. Die Neuregelung	113
1. Die geschichtliche Entwicklung	113
2. Die Änderungen durch die Neuregelung	114
3. Die Aufgaben des Verfahrenspflegers	115
4. Wann ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen?	115
5. Reicht eine Qualifikation, die der Betroffene selbst hat?	116
II. Der Verfahrenspfleger ist überflüssig	116
1. Verfahrenspfleger vor Inkrafttreten des BtG	116
a. Keine Erfolge in der Sache.	116
b. Erfolglose Rechtsmittel.	116
c. Unkenntnis der Rechtsstellung.	117
d. Kein Eingehen auf Anregungen	117
e. 50 fortlaufende Unterbringungsakten	117
f. Berichte anderer Autoren.	118
g. Unzulängliche Vergütung?	118
h. Fehlende Sachkunde	120
2. Keine Rüge von Verfahrensfehlern	120
3. Ergebnis	122
4. Verfahrenspfleger nach Inkrafttreten des BtG	122
a. aa. Unterbringungsverfahren.	122
b. bb. Keine Rüge von Verfahrensfehlern.	123
c. cc. Ergebnis	123

dd. Keine Aktivität des Gesetzgebers	124
b. Betreuungssachen	124
aa. Kompetenz auf rechtlichem Gebiet	124
bb. Die Sachfragen sind meist einfach	124
cc. Schwierigere Sachfragen	125
dd. Entbehrliche Rechtskenntnisse	126
ee. Sozialarbeiter	126
ff. Mißverhältnis in der Literatur	126
5. Das Argwohnprinzip	127
6. Der Wunschexperte	128
7. Ergebnis/Vorschlag	129
8. Fehlende Verständigungsmöglichkeit mit Betroffenen	129
III. Mißbräuchliche Handhabung	130
1. Ermittlungen für das Vormundschaftsgericht	131
2. Aktives Betreiben verfahrensfehlerhaften Handelns	131
3. Übernahme der Feststellungen des Verfahrenspflegers .	132
4. Fall der Frau Lly	132
5. Verfahrenspfleger bei Kontrolle einer Rechnung	133
6. Referendare	134
IV. Kosten für Betroffene	134
V. Ausuferungen	136
1. Eine Behinderung – viele Verfahrenspfleger	136
2. Weitere Möglichkeiten der Bestellung	138
3. a. „Massenhafter Bedarf“ bei Gesundheitsfürsorge .	138
b. Befreiung von der Schweigepflicht	139
c. Zutrittsrecht zur Wohnung	139
d. Krankenversichertenkarte	139
4. Kenntnis der finanziellen Verhältnisse vor Heimverschaffung	140
5. Heimverschaffung	140
VI. Sind Betreuungsverfahren eine Art Strafverfahren?	141
VII. <i>Megyeri</i> gegen Bundesrepublik Deutschland	142
VIII. Wann ist der Verfahrenspfleger sinnvoll?	144

H. Verfehlte Rechtsfiguren: Vereins- und Behördenbetreuer	145	
I.	1. Verfehlung der gesetzgeberischen Ziele	145
	2. Rechtsstellung von Vereins- und Behördenbetreuer	145
	3. Die Begründung des Gesetzgebers	146
	4. Anreize durch Kostenersatz und Vergütung?	147
	5. Vermeidung anonymer Verwaltung.	149
II.	Schäden durch die neuen Rechtsfiguren	149
	1. Keine Übernahme zusätzlicher Fälle	150
	2. Zeitverluste für die Mitarbeiter der Vereine	150
	3. Erheblicher Aufwand für die Vormundschaftsgerichte .	152
	4. Belastung der Justiz durch die Rechnungen	153
	5. Die Schreibleistungen	154
	6. Ergebnis	155
	7. Größer kann das Chaos nicht sein	155
	a. Unklare Regelung der Vergütungsfragen	155
	b. Die Kammern der Landgerichte	157
	8. Großzügige Berechnungen?	158
III.	Fehlentwicklungen	159
	1. Erhöhung der Fallzahlen?	159
	2. Unnötige Verfahren auf Bestellung von Betreuern . . .	159
	3. Drucksituation für Mitarbeiter	161
	4. Vereinsbetreuer statt ehrenamtlicher Helfer	162
	5. Delgationsverträge	162
	a. Inhalt	162
	b. Anregung durch die Kommunen	163
	c. Abgabe nur aus finanziellen Gründen	163
	d. Abwälzung von Kosten auf die Länder	163
	e. Insgesamt keine Entlastung	163
	f. Steigerung des Aufwandes insgesamt	163
	g. Zweimalige Prüfung der Kosten	163
	h. Mißbrauch der neuen Regelungen	164
	i. Schilda-Charakteristik	164
	6. Sinnentleertes Tun der Vormundschaftsgerichte	164
	7. Sinnentleerte Prüfung der Gebührenfragen	164
IV.	Lösungsvorschlag	165
V.	Die Vertretung des Vereinsbetreuers	166
VI.	Ergebnis	167

I. Das überzogene Verfahrensrecht	169
I. Einleitung	169
II. Unübersichtlichkeit und fehlende Lesbarkeit	170
1. Unübersichtlichkeit	170
2. Beispiel: Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit	170
3. Die Sterilisation	172
4. Versteckte Regelung bei Absehen von der Anhörung	173
5. Schädigung Betroffener	174
a. Das Gesetz ist für Betroffene nicht lesbar	174
b. Fortsetzung in Entscheidungen der Gerichte	174
III. Die vielen Gerichtskontakte	175
1. Kontakt mit den Verfahrenspflegern	175
2. Terminteilnahme von bis zu acht Personen	175
3. Rollenspiel/Tagung	176
4. Belastung für Betroffene	176
5. Widersprüchlichkeit des Gesetzgebers	176
IV. Einzelne Verfahrensvorschriften	176
1. Abgabe von Verfahren	177
2. Rechtsprechung zu Vergütungsfragen	177
3. Der Verfahrenspfleger ist überflüssig	177
4. Notwendigkeit der Erstanhörung	178
5. Absehen von der vorherigen Anhörung	178
6. Keine Anhörungsgesundheitsnachteile	178
7. Bekanntmachung der Entscheidungsgründe	179
8. Widerspruch gegen die Umgebungsanhörung	179
a. Uneingeschränkte Beachtung?	180
b. Verwahrlosung	180
c. Strafprozessuales Gedankengut	181
9. Widerspruch gegen die Anwesenheit anderer Personen	182
10. Unangemeldetes Erscheinen?	182
11. Anwesenheit der Vertrauensperson	183
12. Äußerungsgelegenheit für Angehörige	184
13. Zwangsbegutachtung	185
14. Ist immer ein ärztliches Zeugnis notwendig?	185
15. Überprüfung der Fortdauer der Betreuung	186
16. Das Wort „leben“	187
17. Äußerungsgelegenheit bei Hausgemeinschaft	187

18. Benachrichtigung bei Unterbringungen	188
a. Die Angehörigen wissen es	188
b. Sie reagierten bisher nie	188
c. Schäden für Betroffene	188
d. Mitübersendung der Protokolle?	189
19. Rechtliche Zulässigkeit der Benachrichtigungen	190
20. Keine Benachrichtigung anderer Angehöriger?	192
21. Mitteilungspflichten an die „zuständige Behörde“	193
22. Für eine Registrierung des Einwilligungsvorbehalts	195
23. Wirksamwerden der sofortigen Wirksamkeit	195
24. Rechtsschutzverlust durch Tarifverträge.	196
V. Ergebnis	196
1. Zu kompliziert.	196
2. War deshalb der Leitfaden notwendig?	196
3. Beschädigung des Ansehens der Justiz	196
4. Überforderung der Beteiligten	197
VI. Widerspruch	197
1. Folgenlose Nichtbeachtung	197
2. Inkaufnahme von Verfahrensverstößen?	198
J. Unnötige und fehlerhafte materiellrechtliche Regelungen	199
1. Fortfall der Entmündigung	199
2. Fehlende Bestimmung der Außenwirkung der Aufgabenkreise und mangelhafter Rechtsschutz bei Heimverschaffung	200
a. Unklarheiten	200
b. Heimverschaffung	201
c. Fortfall der Wartelisten	201
d. Zusätze erforderlich	202
e. Vorschlag	202
f. Der Aufgabenkreis „Personensorge“	202
3. Lücken in § 1907 BGB	203
a. Schutz Betroffener durch Genehmigungserfordernis	203
b. Die Lücke im bisherigen Recht	203
c. Unzureichender Schutz	204
4. Die schwierigste Entscheidung im Betreuungsrecht trifft (traf?) allein der Betreuer	205
5. Für ein Verbot der Überleitung der Rente	207
6. Das Schonvermögen schont nicht	207

a. Die Angehörigen werden geschont	207
b. Gründe des Gesetzgebers	208
c. Motive der Angehörigen	208
d. Schäden für die Betroffenen	208
e. Nachteile durch die Pflegeversicherung	209
7. Genehmigung einer Heilbehandlung	209
a. Das inkompetente Gericht	210
b. Komplexe Fragen	211
c. Eine Zumutung für die Gerichte	211
d. Selektive Überprüfungen von Medikationen	212
e. Schäden für Betroffene	213
f. Innen- oder Außengenehmigung?	214
g. Warum Mißtrauen gegen Ärzte?	215
K. Wie und warum es zum BtG kam	217
1. Einleitung	217
2. Der Gesetzgeber kannte die zu regelnden Fälle nicht	217
a. Der Gesetzgeber sah keinen Betroffenen	217
b. Der Gesetzgeber sah keine Vormundschaftsgerichtsakten	218
c. Ungeeignete obergerichtliche Rechtsprechung	219
d. Mangelhafte Rechtstatsachenforschung	220
3. Der Leitfaden und die Protokollierung der Anhörung	220
4. Das bisherige Recht war ausreichend	221
5. Wenige Änderungen hätten genügt	222
6. Gesetzesflut und mangelhafte Normqualität	223
7. Medien	223
L. Hauptvorschlag	225
1. Verfahrensrecht – Sachkunde	225
2. Bedeutung der Sachkunde	226
3. a. Die Sachkunde fehlt vielfach	227
b. Welche Fragen werden sinnvoll gestellt?	227
c. Zweck der Anhörung	228
d. Wirksame Anhörung bei Fehlen der Sachkunde?	228
e. Für den Richter wird Sachkunde nicht verlangt	228
4. Vergebliche Forderung nach Sachkunde	229
5. Vorschläge zur Vermittlung von Sachkunde	229
a. Hospitieren auf geschlossenen Abteilungen	229
b. Hospitieren bei ambulanten Diensten	230
c. Fachliteratur	230

d. Fallsammlungen	230
e. Demonstration von Anhörungen	230
f. Einarbeitung des Nachfolgers im Dezernat	230
g. Die üblichen Tagungen	231
6. Engagement und Ambition	231
7. Der Leitfaden und die Sachkunde	231
8. Es entstehen keine besonderen Kosten	232
Stichwortverzeichnis	233